

**Erziehungsmaßnahmen – Beschluss vom Stand 19.01.2015**

<b>Ereignis</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Konsequenzen</b>
Hausaufgaben nicht gemacht  (fachbezogen und ohne Wertung)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eintrag ins Hausaufgabenheft</li> <li>2. Hausaufgabe ist zur nächsten Stunde nachzuholen und unaufgefordert vorzulegen</li> <li>3. Nacharbeit im Hausaufgabenzimmer</li> <li>4. Telefonat mit den Eltern</li> <li>5. Einladung der Eltern und des Schülers zu einem persönlichen Gespräch</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Unterschrift den Eltern vorlegen</li> <li>• Nacharbeit im Hausaufgabenzimmer ab der 3. nicht gemachten HA im Fach am darauf folgenden Montag oder Mittwoch (13:15 – 13:45 Uhr)</li> <li>• Bei Nichterscheinen zur Nacharbeit wird eine unentschuldigte Fehlstunde eingetragen</li> <li>• Für drei nicht nachgeholte HA wird die Note 6 im Fach erteilt</li> </ul>
Selbstverschuldete Unpünktlichkeit	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eintrag ins Klassenbuch und ins HA-Heft</li> <li>2. Information an die Eltern bei Wiederholung</li> <li>3. Nachholen der Zeit ab dem dritten Zuspätkommen im HA-Raum</li> <li>4. Telefonat mit den Eltern</li> <li>5. Einladung der Eltern und des Schülers zu einem persönlichen Gespräch</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Unterschrift den Eltern vorlegen</li> </ul>
Verweigerung der Mitarbeit  Disziplinverstoß  (Unterricht oder Pause)/	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermahnung durch den Lehrer</li> <li>2. Umsetzen innerhalb der Klasse</li> <li>3. Nachholen der Unterrichtsstunde</li> <li>4. Telefonat mit den Eltern</li> <li>5. Einladung der Eltern und des Schülers zu einem persönlichen Gespräch</li> <li>6. Auszeit in einem beaufsichtigten Raum</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nacharbeit im Hausaufgabenzimmer am darauf folgenden Montag oder Mittwoch (13:15 – 13:45 Uhr)</li> <li>• Eintrag in Schülerakte</li> </ul>
Handynutzung	Einzug des Handys – Rückgabe nach dem Unterrichtstag durch den Lehrer oder Hinterlegung im Sekretariat	<p>Im Wiederholungsfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzug des Handys; Rückgabe nur an die Eltern</li> <li>• Eintrag in Schülerakte</li> </ul>
Ordnung und Sauberkeit  (z. B. Verschmutzungen u. a.)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Telefonat mit den Eltern</li> <li>2. Einladung der Eltern und des Schülers zu einem persönlichen Gespräch</li> <li>3. Arbeitseinsatz beim Hausmeister für 45 min</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintrag in Schülerakte</li> </ul>
Soziales – Umgang miteinander	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermahnung durch den Lehrer</li> <li>• Streitschlichtung durch Schülergruppe (V: Frau Krähmer, Frau Trauer)</li> <li>• Aussprache aller Beteiligten mit Klassenleiter und Sozialarbeiter</li> <li>• schriftliche Fixierung von Vereinbarungen zur Verhaltensänderung</li> <li>• Aussprache mit der Schulleitung</li> <li>• Androhung von Ordnungsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information an die Eltern über den Termin</li> <li>• Eintrag in Schülerakte</li> </ul>

## Brandenburger Schulgesetz - § 64 Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 verletzt oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben. Außerschulischem Fehlverhalten darf eine Ordnungsmaßnahme im Ausnahmefall nur dann folgen, wenn der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule oder der Schutz anderer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
4. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt,
5. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt und
6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.